

Leistungen

Wohnberechtigungsschein

Quelle: Zuständigkeitsfinder Bocholt

Der Wohnberechtigungsschein ist eine amtliche Bescheinigung, mit deren Hilfe eine Wohnungssuchende Person nachweisen kann, dass sie berechtigt ist, eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung (Sozialwohnung) zu beziehen.

Ein Wohnberechtigungsschein wird dem Antragsteller / der Antragstellerin auf Antrag von der zuständigen Stelle der Heimatgemeinde / des (künftigen) Wohnortes für die Dauer eines Jahres ausgestellt, wenn sich der Antragsteller / die Antragstellerin nicht nur vorübergehend in Nordrhein-Westfalen / in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen gründen will.

Der Wohnberechtigungsschein wird in Nordrhein-Westfalen nur erteilt, wenn die Einkommensgrenze des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) Stand 2021:

- Haushalt mit einer Person 19.350 Euro
- Haushalt mit zwei Personen 23.310 Euro
- jede weitere Person + 5360 Euro
- für jedes zum Haushalt gehörende Kind + 700 Euro -

nicht überschritten wird.

Der Wohnberechtigungsschein enthält Angaben über die Personen, die Wohnfläche bzw. Wohnräume der zu beziehenden Wohnung.

Die Erteilung des Wohnberechtigungsscheines ist regelmäßig gebührenpflichtig und kostet aktuell in der Stadt Bocholt 10 Euro.

+ Kurztext

+ Rechtsgrundlage(n)

+ Erforderliche Unterlagen

+ Voraussetzungen

+ Kosten (Gebühren, Auslagen etc.)

+ Verfahrensablauf

+ Fristen

+ Formulare

+ Hinweise (Besonderheiten)

+ Fachliche Freigabe

Sie haben Fragen?

Frau Edelmann

Frau Reichmann

Integration/Soz.Leistungen und Wohnen

Soziales



[E-Mail senden](#)



[+49 2871 953-2317](tel:+4928719532317)

Integration/Soz.Leistungen und Wohnen

Soziales



[E-Mail senden](#)



[+49 2871 953-2313](tel:+4928719532313)